

**Zeitschrift:** Anzeiger für schweizerische Alterthumskunde = Indicateur d'antiquités suisses  
**Herausgeber:** Schweizerisches Landesmuseum  
**Band:** 8 (1896-1898)  
**Heft:** 31-3

**Artikel:** Die Ruine Attinghausen  
**Autor:** Durrer, R.  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-156834>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 04.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

stücke wieder benutzt worden sind.<sup>1)</sup> Und weiter: Die Abbildung Fig. 32, S. 163, die sich in meiner „Geschichte der bildenden Künste in der Schweiz“ befindet, gibt statt des grossen mit diagonalen Steinkreuzen vergitterten Rundbogenfensters, das sich oben an der Westseite zwischen den Türmen öffnet, ein offenes Kreisrund wieder. Jetzt stellt sich heraus, dass diese Reconstruction eine unzutreffende ist; denn nicht nur weisen die Profilierungen dieses Fensters auf die Reife des romanischen Stiles hin, sondern es kehren am Bogen und den Leibungen desselben die gleichen Werkzeichen wieder, mit denen auch einzelne Quader der Schlusswand versehen sind.

An diese Ausführungen mögen sich noch einige beiläufige Beobachtungen schliessen.

(Schluss folgt.)

## Die Ruine Attinghausen.

Von Dr. R. Durrer.

(Schluss.)

Meiner Ansicht nach sind die Attinghausen-Schweinsberg ein Zweig des freiherrlichen Hauses Signau. Ich werde die Beweise hiefür anderorts<sup>4)</sup> erbringen, hier ist nicht der Ort diese verworrenen Fäden uralten Geschlechterzusammenhanges zu entwirren, — um so weniger, als dadurch das Gründungsdatum der Burg nicht näher präzisiert wird.

Der zweite bekannte Herr von Attinghausen ist Rudolf, den uns eine Urkunde vom Jahre 1249 nennt, — vermutlich der älteste Sohn Ulrichs, dem dieser die Urner Besitzungen überlassen hatte, da er selber seit 1248 nur mehr in Burgund vorkommt. Um 1258 vereinigte aber Wernher I. Ulrichs Sohn, die Hausgüter im Emmen- und im Reusstal wieder in seiner Hand.

<sup>1)</sup> Im Sommer 1897 wurde über die Nordfenster des Mittelschiffes folgendes zu Protokoll genommen:

1. Fenster von W ab. An der Bank und an den Wandungen in einer Höhe von 1,20 von ersterer ab, kein Werkzeichen, oben dagegen massenhaft, fast an jedem Quader.
2. Fenster. Hier finden sich Zeichen auch an der Bank und dem unteren Theile der Wandungen. An dem O folgenden Zwillingsfenster ebenso an den unteren Pfosten theilen, doch nur an der Fronte, an den schrägen Wandungen dagegen nicht.
3. Fenster: Werkzeichen an der Bank und an den oberen Theilen der Pfosten unter dem Bogen.

An dem östlich anstossenden Zwillingsfenster auf der Bank und an dem unteren Theile der Pfosten, am Bogen und den Leibungen desselben.

<sup>2)</sup> 1766 der Boden der Kirche mit Schutt ausgefüllt und ein neuer Boden gelegt. *Vogel*, Memorabilia Tigurina von den ältesten Zeiten bis 1820. S. 265.

<sup>3)</sup> Keine Spur des alten Bodens haben dagegen die Nachgrabungen am W-Ende des südlichen Seitenschiffes gezeigt. Hier besteht die Auffüllung unter dem Bretterboden aus Erdreich, in welchem einzelne Knochenteile gefunden wurden.

<sup>4)</sup> Die Arbeit ist bereits im Druck und erscheint im XXIV. Bande des „*Jahrbuch für schweizer. Geschichte.*“

Erst geraume Zeit nach des letztern Tode (ca. 1288), um die Wende des Jahrhunderts wurden dieselben unter seine beiden hinterlassenen Söhne endgültig geteilt und das Geschlecht schied sich von da an in zwei Linien.<sup>1)</sup> Diethelm, der bis 1299 nur in Uri nachweisbar ist, übernahm die emmentalische Herrschaft und ward der Stammvater eines Geschlechtes, das bis in den Anfang des XV. Jahrhunderts blühte.

Wernher II., dem älteren Sohn, fiel die Burg Attinghausen mit ihren hauptsächlich auf dem linken Reussufer gelegenen und bis nach Seelisberg und ins Isental reichenden Dependenz zu. Jahrzehnte lang bis zum Erlöschen des Hauses war von nun an die Burg Attinghausen recht eigentlich das Centrum der ernerischen und der urschweizerischen Politik überhaupt. Schon 1290 war Wernher Hüter des Landessiegels.<sup>2)</sup> — eine Würde, die er nicht nur seinen persönlichen Eigenschaften, sondern auch den festen Mauern seines Wohnsitzes verdankt haben mag. Er ist einer der Stifter des ersten Schweizerbundes. Nach dem Rücktritt Arnolds von Silenen, der vielleicht in dem allgemeinen Umschwung der Lage zu Gunsten Oesterreichs, die rasch auf das Zürcherbündnis vom 16. Okt. 1291 folgte, seine Erklärung findet<sup>3)</sup>, erscheint Wernher 1294 als Landammann und blieb bis zu seinem Tode um 1321 an der Spitze des Landes. Ihm folgte sein Sohn Johannes, der ebenfalls bis an sein Lebensende, 1358 oder 1359, das Amt des Landammanns bekleidete. Wollte man das Wirken dieser Männer darstellen, so gäbe es eine Zeitgeschichte Uris.<sup>4)</sup>

Wie persönlich Herr Johannes seine Stellung auffasste ergibt sich schon daraus, dass er seinen vollen Namen an die Spitze von Bundesbriefen setzte, ein in der ganzen urschweizerischen Geschichte beispielloses Vorgehen.<sup>5)</sup>

Im letzten Lebensjahre Johans wird die Burg Attinghausen zum einzigen male ausdrücklich erwähnt. Ritter Johann von Hornstein war von dem Landammann aufgegriffen worden, als Repressalie für die Gefangennahme seines Dieners Rudolf von Rottenburg durch den Ritter Ego von Reischach. Am 3. Febr. 1357 wurde der Hornsteiner bedingungsweise in Freiheit gesetzt, um den Attinghausen'schen Diener zu befreien. Schlügen

<sup>1)</sup> Vgl. *Oechsli* loc. cit.; *Zeller-Werdmüller*, Denkmäler aus der Feudalzeit im Lande Uri, *Mitth. d. Antiq. Gesellschaft Zürich* Bd. XXI, Heft 5, und *Th. v. Liebenau*, Geschichte der Freiherren von Attinghausen und Schweinsberg, Aarau 1865.

<sup>2)</sup> Urkk. 1290, 29. März (*Gfrd.* III, 232 vgl. *Oechsli* loc. cit. Reg. Nr. 314) und 1291, 28. März (*Gschfrd.* VIII, 32. *G. v. Wyss*, *Gesch. d. Abtei Zürich* 302).

<sup>3)</sup> *G. v. Wyss* loc. cit. S. 12.

<sup>4)</sup> Vgl. besonders *Liebenau's* citiertes Jugendwerk.

<sup>5)</sup> Glarnerbund vom 4. Juni 1352: „Jch Rudolf Brun, ritter burgermeister und wir die rät und die burger gemeinlich der statt Zürich, *ich Johans von Attingenhusen, ritter, lantamman* und die lantlüt gemeinlich ze Ure und wir die amptlüt und die lantlüt gemeinlich ze Switz und ze Underwalden ietwederhalb dem Kernwalt und wir der amman und die lantlüt gemeinlich ze Glarus.“ *Abschiede I*, 273.

seine Bemühungen fehl, so versprach er innert bestimmter Frist sich wieder zu stellen, sei es im Hause Wernhers des Wirtes zu Steg (Amsteg) oder „gen Attinghusen uf die burg.“<sup>1)</sup>

Zehn Monate später, den 20. Nov. 1357 erscheint „Johans von Attinghusen, ritter, lantamman ze Ure“ zum letzten male.<sup>2)</sup> Kurz darnach ist er als der letzte seiner Linie ins Grab gestiegen und um dieselbe Zeit wurde auch die Burg durch Feuer, wie die letzten Nachgrabungen unzweifelhaft darthaten, zerstört.

Ob der blosser Zufall dabei im Spiele war, ob sie im Kampfe fiel und von feindlicher Hand gebrochen ward? Keine historische Quelle, keine sagenhafte Ueberlieferung gibt eine bestimmte Antwort. Mir scheint aber, die Urkunden, die über das Attinghauser Erbe handeln, liessen mancherlei zwischen den Zeilen lesen.

Johann der Freiherr v. Attinghausen hatte bei seinem Tode eine einzige lebende Schwester hinterlassen: Frau Ursula, die Gattin des Walliser Ministerialen Johann von Sumpeln (Simplon). Diese hatte zwei Söhne Johann und Wernher v. Sumpeln.<sup>3)</sup> Ausserdem waren von einer andern Schwester Johans v. Attinghausen, die mit dem Unterwaldner Edelknecht Heinrich von Rudenz verehlicht gewesen, mehrere Kinder und Enkel vorhanden.<sup>4)</sup>

Wenn man jetzt die Ruine von Attinghausen betrachtet, deren Stärke durch die Ausgrabungen erst recht zu tage getreten, so kann man begreifen, dass es den Urnern nicht gleichgültig sein durfte, in wessen Händen sich diese Veste befände. Sie konnte zur Zwingburg des Landes werden. Die Landesgemeinde griff darum zu einem erprobten Mittel.

In allen unsern demokratischen Kantonen stellen sich die ältesten Landesgesetze als beschränkende Verfügungen über Erwerb von Grundbesitz dar. Die darin hervortretenden Grundsätze finden freilich in dem allgemeinen Gewohnheitsrecht der freien Genossenschaften ihre Analogien, ihr Vorbild oder ihren Ursprung<sup>5)</sup>, dort handelte es sich aber nur um eine spezielle

<sup>1)</sup> *Geschfrd.* V, 259.

<sup>2)</sup> *Anzeiger f. schw. Gesch.* III, 425. Das Todesdatum Johans von Attinghausen ist nicht genau zu bestimmen, doch scheint es in den Anfang des Jahres 1359 zu fallen. Der Gefällerrödel der Abtei Zürich in Bürglen vom Jahre 1359 erwähnt noch des „von Attinghusen“, während die unmittelbar nachfolgende, ebenfalls 1359 datierte Aufzeichnung der Zinsen zu Schattorf den „von Sumpellen“, seinen Erben, anführt (*Geschfrd.* XXII, 245 und 247). Die Zeugenliste der Urk. vom 13. Nov. 1359 beweist, dass er damals nicht mehr lebte. —

<sup>3)</sup> Vgl. *Dr. R. Hoppeler*; „Die Meier v. Simplon“ *Anz. f. schw. Gesch.* VI, 501.

<sup>4)</sup> Der Name dieser Schwester ist urkundlich nicht bekannt. Gestützt auf die äusserst unzuverlässigen Stammtafeln des Schultheiss v. Müllinen nennt Liebenau sie Anna und gibt sie dem Joh. v. Rudenz zur Frau, ebenso *A. Willi* in seinem Schriftchen: die Ritter und Edeln des Haslitaler (1881). Als Erben ihres „Oheims“ Joh. v. Attinghausen erscheinen aber die Nachkommen des Heinrich von Rudenz: Johann, Wernher, Mechtild (Wittve Johans von Mos von Altdorf), Ita (Gattin Wifrids v. Silinen) und die Kinder ihres verstorbenen Bruders Jost (des Schwiegersohns und Mörders Rudolfs v. Erlach): Heintzmann, Margaretha (später Gattin Hartmanns v. Burgistein) und Cäzilia.

<sup>5)</sup> Vgl. *Fr. v. Wyss*, Abhandlungen z. Gesch. d. schweiz. öff. Rechtes (1892). „Die freien Bauern, Freiämter, Freigerichte etc., im spätern Mittelalter.“

Klasse von Gütern, die der freien Bevölkerung gesichert wurden, denn parallel den verschiedenen Klassen von Leuten giengen im Mittelalter verschiedene Klassen der Bauerngüter, freie, vogtbare und Lehengüter. Die Uebertragung dieser Schutzmassregeln auf territorial-politische Grundlage aber, jene urschweizerische Gesetzgebung, welche den Verkauf von Grund und Boden an Klöster und auswärts Wohnende gänzlich verbietet, ist immer an sekundäre Ursachen gebunden gewesen. Wie eigentlich alle legislativen Akte der Landsgemeinden, bis in die neuere Zeit, waren das Gelegenheitsgesetze im vollsten Sinne des Wortes.

Der älteste derartige Landsgemeindebeschluss, den die Schwyzer im Jahre 1294 erliessen, richtete sich noch ausnahmslos gegen die Klöster und war durch die Zwistigkeiten mit dem Kloster Steinen und mit Einsiedeln hervorgerufen <sup>1)</sup>. Auch das bezügliche Gesetz von Nidwalden vom 13. Febr. 1363 richtet seine Spitze gegen den klösterlichen Besitz, wie das durch die Verhältnisse zu Engelberg begründet war. <sup>2)</sup> Als die Obwaldner aber am 21. Febr. 1382 ein ähnliches Verbot erliessen, da wurden die Klöster nicht einmal genannt, nur die Auswärtigen. Ich habe nachgewiesen, wie diese Verfügung mit dem im gleichen Jahre erfolgten demokratischen Umschwunge zusammenhängt. Es galt den reichen Güterbesitz der aus dem Lande vertriebenen Hunwile und ihrer Anhänger auf möglichst billigem Wege den Landleuten zuzuführen, weil eine direkte Konfiskation infolge der Haltung der Tagsatzung nicht angängig war <sup>3)</sup>.

Auch in Uri hat man nun, nach dem Tode des letzten Attinghausen, — erst damals — ein solches Verbot erlassen, um sich auf die Erbfolge einen Einfluss zu sichern. Am Donnerstag vor S. Johann Bapt., den 18. Juni 1360 beschloss die Landsgemeinde, „dass niemand liegende güether an geistl. Klöster old *andre*, die nit *Landtleüt seyndt* verkaufen, verpfänden oder verkümmern möge *und so einem Frömbden eines erbsweyss old sonsten zufiehle, soll er es niemandt alss einem Landtkindt geben noch verkaufen mögen*“ <sup>4)</sup>

Nach alter deutscher Rechtanschauung, die erst sehr spät völlig überwunden wurde, genossen Geschwisterkinder keines Repräsentationsrechtes, kraft dessen sie an die Stelle ihres vorverstorbenen Elternteils als Erben neben die noch lebenden Geschwister des Erblassers getreten wären. <sup>5)</sup> So wurde gegenüber den Rudenz Ursula von Sumpeln als die einzige natürliche Erbin ihres Bruders geschützt, nachdem ihre Söhne die Hei-

<sup>1)</sup> *Kopp Urk.* II, 150.

<sup>2)</sup> *Geschfrd.* XXVII, 318

<sup>3)</sup> Vgl. meine Arbeit über den Ringgenberger Handel im *Jahrbuch f. schw. Gesch.* XXI, S. 375 ff.

<sup>4)</sup> Auszug aus dem verlorenen Originalbrief *Gschfrd.*, XLII, 45.

<sup>5)</sup> *Heusler*, Institutionen des deutschen Privatrechts II, S. 586. Der Artikel 240 des Urner Landbuchs „Wie Kindtskindt on Vatter und Mutter erben sollendt“ gehört unter die ziemlich späten Nachträge, da der Grundstock der Sammlung nur bis zum Artikel 191 reicht (*Zeitschrift f. schweiz. Recht.* XI, 113, vgl. S. 6.)

mat verlassen, nach Uri gezogen und dort ins Landrecht aufgenommen worden waren. Ursula musste aber am 1. August 1360 die Hälfte des Reichszolles zu Flüelen, den Johann von Attinghausen an sich gebracht hatte und der wohl das einträglichste Vermögensobjekt der Hinterlassenschaft bildete, den Landleuten abtreten „durch das die vorgenanten lantlüte mir und dien minen dester fürer beholfen und beraten weren, das ich bi dem minen belibe und darzü ich recht hette, und ouch durch das, ob der vorgenante her Johans selig min brüder von Attingenhusen die selben lantlüte ie deheinst geschadget hette, das si dester fürer des vergessen und im und sinr sele das vergeben“. Dafür setzte die Landsgemeinde sie und ihren Sohn Johannes, der das Versprechen der Mutter bestätigte, in Gewere der ganzen übrigen Erbschaft<sup>1)</sup>.

Wernher von Sumpeln war kurz zuvor gestorben, er hatte zu der Abtretung seiner Mutter noch seine Einwilligung gegeben<sup>2)</sup>. Innert Verfluss des nächsten Jahres starben aber auch Johannes und seine Mutter Ursula dahin<sup>3)</sup>.

Nun waren die Rudenz, welche nach dem Wortlaut der Urkunde vom 1. Aug. 1360 zu schliessen, schon vorher ihre Ansprüche geltend zu machen suchten, die nächstberechtigten Bewerber um die Attinghauser Erbschaft,<sup>4)</sup> allein es vergiengen volle vier Jahre, ehe sie ihre Rechte antreten konnten. Mit ausdrücklicher Berufung auf den grossen Schaden, der ihnen aus der stets anwachsenden Geldschuld ihres Oheims von Attinghausen entstanden, begannen sie seit dem Ende des Jahres 1361 ihre Stammgüter im Haslital und in Obwalden zu veräussern<sup>5)</sup>. Die Sache ist sicher nicht so zu ver-

<sup>1)</sup> Zwei Urkk. Ursulas „Wernhers seligen tochter von Attingenhusen etzwenne elichü wirtin Johans von Sumpellen“ und ihres Sohnes „Johans von Sumpellen lantman ze Ure, Johans seligen sun von Sumpellen“ vom „ingendem Ougsten“ 1360. *Gschfrd.*, I, 324 u. 325. Ursulas Brief erzählt, dass „die wisen und bescheidenen der lantamman und die lantlüte gemeinlich von Ure sich erkanden, das ich rechter erbe were mins brüders hern Johans seligen von Attingenhusen, ritters, wilent lantammans ze Ure und als sie nach ir erkantnuß mit urteild mich sasten in gewalt und in nutzber gewerd lüten und güttern, so der vorgenant her Johans selig von Attingenhusen min brüder nach tode gelassen hatt und ze Ure in dem lande hatt, mit der bescheidenheit, ob ieman an mich ütztit ze sprechenne hette von des selben erbes wegen, das ich dem rechtes gehorsam were an dien stetten, da ich es billich und durch recht tün sölti“.

<sup>2)</sup> Der oberwähnte Brief Johans von Sumpeln bezeugt, dass „min müter mit minem willen und güter gunst und wissend und *Wernhers mins bruder sellgen* in etzlichen tagen“ diese Vergabung an die Landleute gemacht.

<sup>3)</sup> Das Jahrzeitbuch von Attinghausen verzeichnet zum 23. Nov. „Wernher und Johans von Sumpellen“. *Gschfrd.*, XVII, 156.

<sup>4)</sup> Wahrscheinlich hatten gleich anfänglich auch die emmentalischen Schweinsberg auf das Erbe teilweisen Anspruch erhoben und etwas scheint der Emmentaler Linie wirklich von dem Erbe zugekommen zu sein, denn 1361, 21. März überliess Anastasia von Schweinsberg, die Witwe Ulrich des Schnabels von Grünenberg dem Leutpriester Arnold von Altdorf die Nutzniessung einiger Güter „ze Rieden in Bürgler kilcheri“ für dessen Verzicht auf Rechtsansprüche an den Kirchensatz zu Trachselwald (*Urk. St. A. Bern, Fach Trachselwald*).

<sup>5)</sup> 1361, 24. Dez. Verkauf von Brienzwiler, 1362, 19. Januar Verkauf der Dörfer Bürgeln, Balm und Schingeln im Haslital durch Johann, Wernher u. ihren Brudersohn

stehen, als hätte ihnen die Erbschaft nur Schaden gebracht; wäre ihnen dieselbe nicht begehrenswert erschienen, sie hätten sie gar nicht antreten müssen. Aber sie mussten ihren auswärtigen Besitz liquidieren, um nach Uri ziehen und das Erbe persönlich übernehmen zu können, denn das Verbot der freien Konkurrenz drückte den Verkaufswert dieser Liegenschaften völlig hernieder.

Am 19. Juni 1365 waren endlich die Geschwister von Rudenz, Johann und Wernher, Mechtild, Johann's von Mos Witwe, Ita, Wifrids von Silinen Gattin und die Kinder ihres verstorbenen Bruders Jost: Heintzmann, Margarita und Cäzilia in den Besitz des Erbes gelangt und bestätigten unter diesem Datum die von ihrer Rechtsvorfahrin vorgenommene Abtretung des halben Flüeler Reichszolles an die Landleute von Uri. Sie thaten das mit der Begründung, es geschehe durch Herrn Johann's von Attinghausen Seelenheil willen, „ob die obgenempten lantlüt von Ure von des selben zolles wegen, ald von andern sachen ie ze schaden gekomen werint, das das got dem selben unserm oham seligen dester gnediglicher übersehi und vergäbi <sup>1)</sup>).

Erst einige Jahre später nahmen die Rudenz, die sich in dieser Urkunde noch als Unterwaldner einführen, <sup>2)</sup> das ernerische Landrecht an, wohl gezwungen durch den neuen Landsgemeindebeschluss vom 1. Juli 1367, der allen, die nicht Landleute oder wenigstens zehn Jahre im Lande wohnhaft wären, den sofortigen Verkauf ihrer Liegenschaften an Einheimische befahl. <sup>3)</sup> Von da an konzentrierte sich das Geschlecht völlig nach Uri, wo es bald eine angesehene Stelle im öffentlichen Leben einnahm, aber schon nach einem Jahrzehnt im Mannsstamm erlosch. <sup>4)</sup>

Heinrich. (Vgl. *Jahrbuch* XXI, S. 267, 268.) 1363 verkauft Joh. v. Rudenz die Alp Hinterburg bei Brienz (loc. cit. 314, Anm. 11.) 1363, 28. September verkauft Ita, Wifrids von Silinen Gattin den Turm zu Meiringen und die Güter im Lande Hasli, die sie von ihrem Vater Heindr. v. Rudenz selig geerbt (St. A. Bern, F. Interl. . Schon 1361, 18. Aug., hatten die Brüder Johann u. Wernher von Rudenz von in Luzern etablierten Lombarden ein Geldanleihen von 87 Goldgulden aufgenommen. (*Archiv f. schw. Gesch.*, XX, 97.)

<sup>1)</sup> *Gschfrd.*, I, 326 ff.

<sup>2)</sup> „Johans und Wernher von Rudentz gebrüder, Heinrichs seligen sün von Rudentz von Unterwalden etc. . . .“ l. c. — 1365, 28. Dez. nahmen sich Ammann und Landleute von Unterwalden noch einer Privatfehde der Brüder Johann und Wernher von Rudenz an (St.-A. Zürich, hinterlegte Briefe). Bald darnach veräusserten diese den Rest ihrer Besitzungen in Obwalden, so den freien Zehnten zu Sarnen 1366, 23. Mai; nur einen Teil des Zehntens zu Rückeswil verkauft der Sohn Mechtilds, Joh. v. Mos der Aeltere erst 1379, 1. Mai. (*Geschfd.* XXIV, 152.)

<sup>3)</sup> Landsgemeinde-Erkenntnis v. Donnerstag nach St. Joh. Bapt. 1367. Auszug aus dem verlorenen Original (*Geschfrd.* LII 45.)

<sup>4)</sup> 1371, 19. Sept. heissen Johann und seine Bruderskinder noch nicht Landleute, wohl aber 1374, 7. Aug. Seit 1380 erscheint Johann unter den Richtern von Uri (*Geschfrd.* XVII, 264) 1381 ist er Tagsatzungsbote, *Abschiede* I, 61. — Er überlebte seinen Bruder Wernher († vor 1371) und seinen Neffen Heintzmann († vor 1377); am 7. Juli 1383 ist er aber auch bereits verstorben. *Anz. f. schw. Gesch.* III 390. Er war mit einer Freiin von Sax-Misox vermählt. *Archiv f. schw. Gesch.* XX, 115.

In all diesen Verhandlungen wird der Burg Attinghausen niemals gedacht, was bei ihrer speziellen Beziehung auf den Zoll von Flüelen freilich auch nicht bestimmt erwartet werden darf. Auffallender ist es, dass auch später, trotz der verhältnismässig zahlreichen Quellen über den ernerischen Grundbesitz der Rudenz,<sup>1)</sup> jede Spur derselben in Attinghausen fehlt. Im dortigen Jahrzeitbuch, das noch das Gedächtnis der Herren von Sumpeln verzeichnet, finden wir die Namen der Rudenz nicht mehr. Wir haben aber auch bestimmte Zeugnisse dafür, dass dieselben bei ihrer Niederlassung in Uri im Turm zu Flüelen, welcher noch heute „Schlösschen Rudenz“ heisst, ihren Wohnsitz genommen.<sup>2)</sup>

All das erlaubt wohl die bestimmte Schlussfolgerung, dass die Burg Attinghausen vor dem Jahre 1365 abgegangen, und legt den Verdacht nahe, die Landleute von Uri hätten zu einer Zeit, als sie die Hände über das Attinghausensche Erbe geschlagen, — sei es 1360 oder wahrscheinlicher zwischen 1361 und 1365 — die ihnen unbequeme Veste geschleift.

Dass dieselbe nicht etwa allmählig in Abgang gekommen und dem Verfall überlassen worden, sondern einer Katastrophe zum Opfer gefallen, darüber lassen die jüngsten Nachgrabungen keinen Zweifel mehr übrig. Durchwegs im Umkreis der Ringmauer zeigten sich Spuren eines gewaltigen Brandes, Aschen- und Kohlschichten, versengtes Gestein, zusammengesmolzenes Metall. Die auf der ganzen Süd- und Ostseite zerstreuten Pfeilspitzen könnten auf eine vorhergegangene Belagerung schliessen lassen, immerhin wollte ich bei der doch sehr mangelhaften Kontrolle auf diesen Umstand nicht allzu grosses Gewicht legen.

Die Formen der zahlreich zum Vorschein gekommenen Fundgegenstände lassen sich mit der vermuteten Zerstörungsperiode sehr gut vereinbaren. Es sind zwar mit geringen Ausnahmen lauter Dinge, die man gemeinhin als Gerümpel zu bezeichnen pflegt. Gerade solche kleine Gebrauchsgegenstände gewähren uns aber einen intimen Einblick ins Kleinleben vergangener Epochen, sie zeigen uns die Entwicklung oder die Urform des heutigen Handwerks- und Hausgerätes, sie beweisen auch wie viele dieser Instrumente ihre ursprüngliche primitive Form bis auf den heutigen Tag unverändert bewahrt haben. Schafscheeren, wie die in nachfolgender Tafel abgebildete, sind heute noch im Gebrauch, aber in völlig gleicher Form besitzt man eine solche aus einem alamannischen Grabe bei Altenklingen<sup>1)</sup>

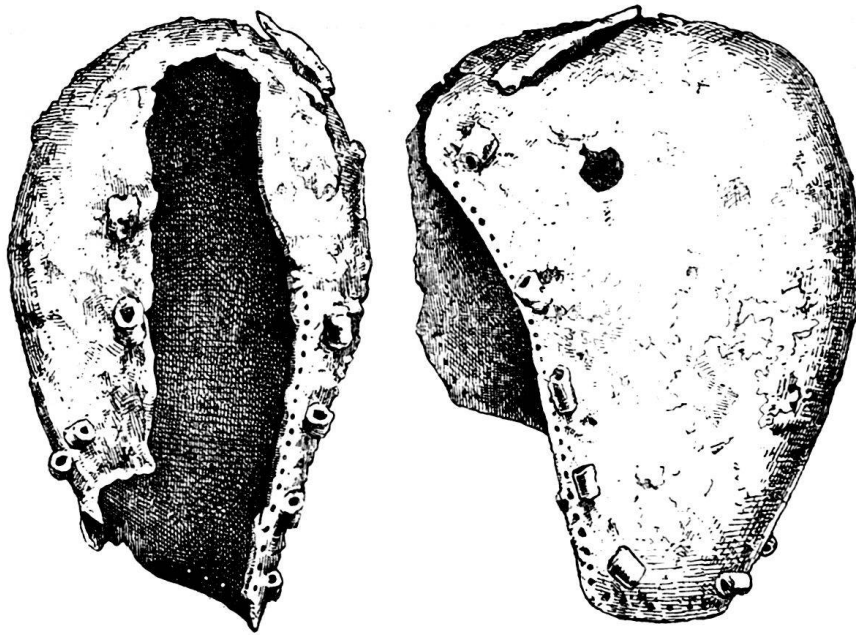
<sup>1)</sup> Vgl. die Urk. vom 19. Sept. 1371, 7. Aug. 1374, 9. Mai 1377 (*Geschfrd.* I, 330 ff.)

<sup>2)</sup> Wenn die Notiz von der edeln Frau von Rudenz, welche 1369 die „Wisiglocke“ zu Altdorf gestiftet habe, damit man „auf dem Thurn am See möge hören zu Kirchen-  
eütten“ auch nicht in originaler Form überliefert ist, so bietet sie doch gar keine Anhaltspunkte die Thatsache zu bezweifeln (*Geschfrd.* XXXVI, 293). Jene Gottesfreundin, die Sommers auf Blanzeren am Flüelerberg einsiedelte, ist wohl Mechtild, die Witwe Johanns v. Mos. Vgl. das Gerichtsurteil vom 16. März 1366 zwischen den Rudenz und den Dorfleuten von Altdorf um Holzrecht von Schwerenbold bis an „die under Pflanzeren ob der Schwester hus“ (*Geschfrd.* XLI, 124).

<sup>1)</sup> Samml. des schweiz. Landesmuseums in Zürich.

und die Scheere mit welcher Delila Simsons Locken kürzt, wird in Manuskripten des XIII. Jahrh. ganz übereinstimmend dargestellt. Glöcklein, wie man sie dem Mauerschutt von Attinghausen enthoben, hat man ebenfalls schon aus römischen Ruinen zu Ober-Neunforn, Seeb, Windisch, Albisrieden, Otelfingen etc.<sup>1)</sup>, aber die heute noch gebräuchlichen Trinkeln des Kleinviehs sind ihnen völlig gleich geblieben. Da ist denn freilich bei Funden solcher Art eine recht sorgfältige Kontrolle doppelt notwendig.

Ich bin auf die mündlichen, aus Erinnerung geschöpften Angaben des Hrn. Bauunternehmer Berger angewiesen gewesen, der die Verantwortlichkeit für volle Zuverlässigkeit ablehnt, da er selber nur vorübergehend nach Attinghausen kam.<sup>2)</sup>



Helm aus der Burgruine Attinghausen. (Museum in Bürglen.)

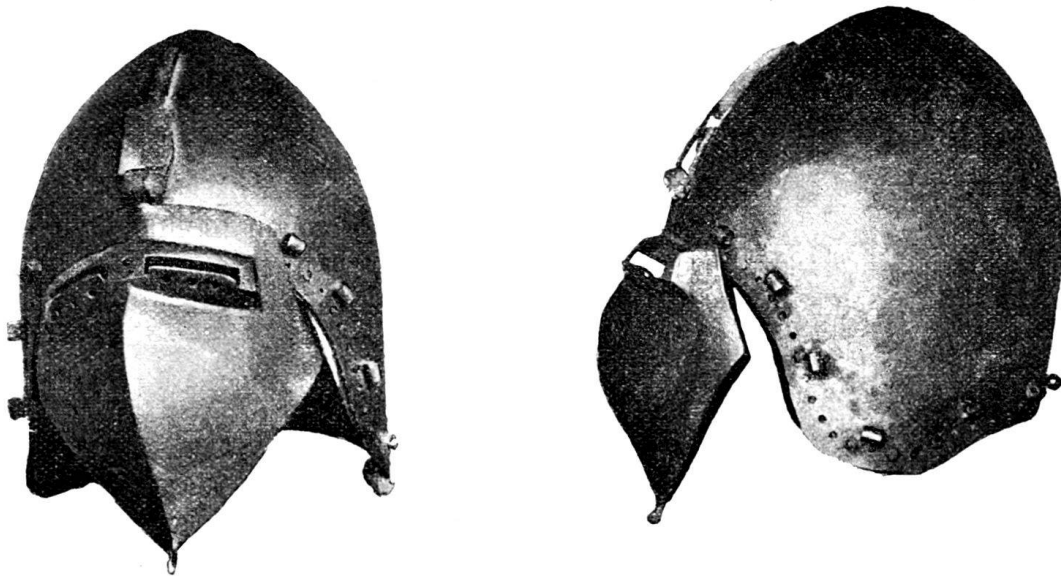
Der weitaus bedeutendste Fund besteht in einem eisernen Helm, der auf dem Niveau des Raumes C gefunden ward.<sup>3)</sup> Es ist eine Beckenhaube mit rund gewölbter Glocke und weit herabreichendem Nackenschutz. Der Rand ist ringsum bis zu den Schläfen mit weitvorstehenden Oesen zum Einhängen der Kettenringe des Halsbergs besetzt. Eine gedrängte Reihe kleiner runder Löcher, die hart der äussern Kante entlang laufen, diente in

<sup>1)</sup> Samml. des schweiz. Landesmuseums in Zürich.

<sup>2)</sup> Die Persönlichkeit, an die auch Hr. Berger mich wies, und die, bei der Sache persönlich völlig unbeteiligt, mit grossem Interesse den Restaurationsarbeiten gefolgt ist war leider nicht zu bestimmen, mir irgendwelche Fundberichte zu machen.

<sup>3)</sup> Vorstehende Abbildung giebt den Helm stark zerdrückt in dem Zustande wieder, den er bei der Auffindung zeigte. Seither ist er konserviert und in der Reparaturwerkstätte des Landesmuseums durch A. Debret wieder in seine ursprüngliche Form gebracht worden.

Verbindung mit einem gleichen Loch in der Scheitelhöhe zur Befestigung des Polsterfutters. Über die Stirne hinunter zieht sich ein vierkantiger Grat; sein unteres Ende ist abgebrochen, doch ist es zweifellos, dass er zur Anbringung eines Visieres oder dazu gedient hat, einen herabhängenden Zipfel des Ringgeflechtes vom Panzerkragen im Kampfe über Mund und Nase heraufzuziehen und festzuhalten.



Helm im Museum auf Valeria in Sitten.

In der Schweiz hat sich nur ein einziger ähnlicher Originalhelm erhalten, den das Museum auf Valeria in Sitten bewahrt. Derselbe ist vortrefflich konserviert, der Grat erweist sich dort deutlich als das Scharnier des beweglichen Gesichtsschutzes (nebenstehende Fig.)<sup>1)</sup>

Um die Wende des XIII. und XIV. Jahrh. hatte in den romanischen Ländern eine zweckmässigere Durchbildung des kriegerischen Kopfschutzes ihren Anfang genommen. Die Schwerfälligkeit der Topfhelme führte zu einer Verbesserung des darunter getragenen Bassinets. Schon in den Miniaturen des Codex Balduineus sehen wir Ritter, die im Kampfe Eisenhauben mit augenscheinlich beweglichem Visier aufgesetzt haben<sup>2)</sup>, auch die Manessesche Liederhandschrift zeigt uns auf dem Bilde Wernhers von Homberg einen italienischen Ritter mit beweglichem Visierhelm<sup>3)</sup>.

<sup>1)</sup> Ein ebensolches, angeblich im Kanton Solothurn gefundenes Visier, hat das Landesmuseum in Zürich aus dem Ausland erworben. Ein ähnliches aber offenbar etwas jüngeres „bascinez à visières“ bildet Hottenroth ohne weitere Quellenangabe aber unverkennbar nach einem Original auf Taf. XXXVIII, 23 seiner „Trachten der Völker“ ab.

<sup>2)</sup> Vgl. die Ausgabe von G. Irmer.

<sup>3)</sup> Kraus Taf. 19, auch *Mitth. d. Antiq. Gesellsch.* XIII, Heft 1.

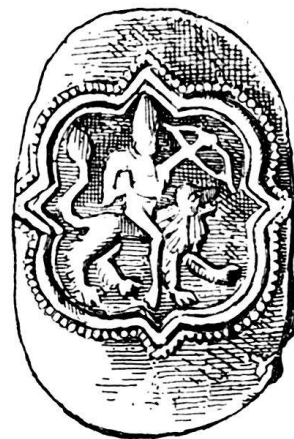


Helm (barbuta) nach  
Viollet-le-Duc.

In Deutschland lebte sich zuvörderst die oben angedeutete Sitte ein, unter dem Kinn einen schmalen Zipfel des Ringgeflechtes vom Halsschutz herabzuhängen, den man über Mund und Nase heraufziehen und über der Stirn an der Haube befestigen konnte (beist. Fig.) Auch diese Sitte scheint aus Italien zu stammen, schloss sich wenigstens an die italienische Bassinetform der barbata an; in Deutschland ist sie schon zu Ende des XIII. Jahrh. nachgewiesen und hielt sich über die Mitte des XIV. Jahrh. hinaus. Das bekannteste Beispiel davon ist der viel abgebildete Grabstein des Gegenkönigs Günther von Schwarzburg († 1349) im Dom von Frankfurt. Der Bericht über den Tod König Adolfs in der Schlacht von Göllheim (2. Juli 1298), der vom Feinde während er den schweren Topfhelm lüftete, in blossen Bassinet überrascht, durch einen Schwertthieb quer übers Gesicht sein Leben verlor, lässt die Zweckmässigkeit dieser Schutzvorrichtung verstehen.

Dieselbe bildete aber nur das Uebergangsstadium zum eigentlichen Visier, das in den siebziger Jahren des XIV. Jahrhundert, auch in Deutschland schon ziemlich gemein ist <sup>2)</sup>. Gegen Ende des Jahrhunderts hat dann das Visierbassinnet den alten Topfhelm gänzlich aus dem kriegerischen Gebrauch verdrängt.

Welcher dieser beiden geschilderten Arten der Attinghauser Helm zuzuweisen ist: ob sein Stirnsatz zur Befestigung eines Visieres oder eines Nasenschutzes aus Kettengeflecht diene, das wage ich nicht zu entscheiden, mit grösserer Sicherheit dürfte man die Vermutung aussprechen, dass er einst das Haupt des letzten Attinghausen schützte, der eine bewegte kriegerische Vergangenheit hinter sich hatte, als er noch in seinem hohen Alter, wahrscheinlich bei dem Kämpfen um Zürich, die Ritterwürde erwarb <sup>3)</sup>.

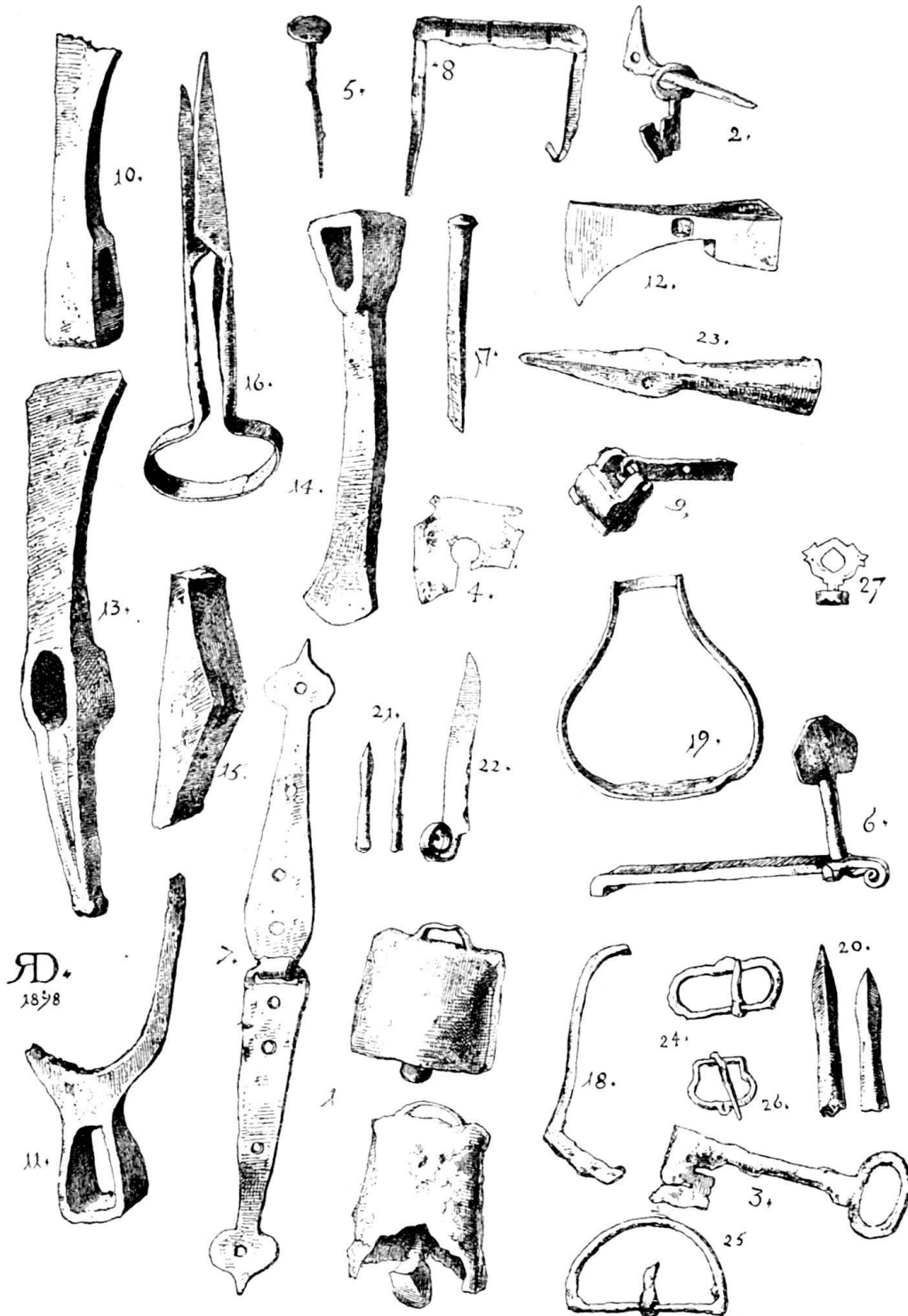


Zierblech von Bronze, aus  
der Ruine Attinghausen.  
Originalgrösse.  
(Museum in Bürglen.)

<sup>1)</sup> Beistehende Abbildung nach Viollet-le Duc. Dictionnaire du mobilier français V, S. 188, Art. Barbute, nach einem Grabmal im Münster von Freiburg i. B. vom Ende des XIII. Jahrh.

<sup>2)</sup> A. Schulz. Deutsches Leben im XIV. und XV. Jahrh., zitiert die Grabmäler Hartmanns von Kronenberg († 1372) und des Weikard Frosch († 1378). Vgl. in demselben Werke die verschiedenen Darstellungen aus der Ambraser Handschrift des Wilhelm v. Oranse vom Jahre 1387. — Aus England bringt Weiss Costümkunde S. 161 Beispiele schon aus den Jahren 1347 bis 1350.

<sup>3)</sup> Joh. v. Attinghausen heisst am 31. Aug. 1348 noch ausdrücklich „Jungherr“, am 24. Juli 1350 führt er den Rittertitel noch nicht und erst vom 2. Juni 1352 an nennt er sich Ritter.



Eisenfunde aus der Ruine Attinghausen. (M. = 1:5,5; Museum zu Bürglen.)

Das zweite wichtigere Fundstück aus dem Trümmerschutt von Attinghausen ist das nebenstehend in Originalgrösse abgebildete bronzene Zierblech. Der Rand ist ringsum in einer Breite von etwa 2 mm umgebogen, und war wohl über eine hölzerne Unterlage gestülpt. Ich glaube darin die Verzierung eines Wehrgehänges oder Pferdegeschirres sehen zu müssen. Die Zeichnung des im Vierpass eingeschlossenen Löwenreiters ist noch durchaus romanisch. Als Fundort wird ebenfalls Raum C angegeben.

Aus Bronze oder Messing ist auch Nr. 27 der nebenstehenden Tafel, wohl die Bekrönung eines Gefässdeckels (oder Ausflusshahmens eines Giessfasses?). Die übrigen Metallfunde bestehen sämtlich aus Eisen. Von Bestandteilen der einstigen Zimmerausstattung fanden sich zwei Türgriffe (nebenstehende Tafel Nr. 8), eine eiserne Türfalle mit Contrestück (6), Bruchstücke von Türbeschlägen, wovon eines mit schwalbenschwanzförmigen Enden, Türangeln, ein grosser Schlüssel mit dem dazu passenden Schlüsselochschild (3, 4), — lauter Dinge die im Raume B neben dem Portal und dem Eingang zu C gefunden wurden, — grosse Ziernägel von Zimmerdeckenbalken.

Neben ein paar einfachen, in Herzblattform auslaufenden Beschlägen von einer Truhe (7) lag ein merkwürdiges walzenförmiges Vorlegeschloss, mit seitwärts angebrachtem Schlüsseloch (9).<sup>1)</sup> Ein kleiner Schlüssel hängt noch an seinem Hacken (2). Ferner sind zu nennen der Bestandteil eines Krahnens (?) — bestehend aus einem starken Eisenzapfen mit festem Ring, woran ein bügelartiges Anhängsel zum Durchziehen des Seiles —, ein Wandring, verschiedene kleinere Eisenringe, vier Schnallen von verschiedener Form (24–26), der Brenner eines Lämpchens.

Hufeisen wurden drei gefunden, wovon eines mit so langen Nägeln durchsteckt ist, dass man annehmen muss, es habe als unheilabwendendes Amulet an einer Thür des Schlosses geprangt.<sup>2)</sup>



Schmiedemarken auf Fundstücken von Attinghausen.

Zu den Waffen und Arbeitsgeräten übergehend haben wir den kleinen Ueberrest eines im Feuer zusammengesmolzenen Panzergeflechtes zu beachten. Aeusserst zahlreich waren die Pfeilspitzen (21), es wurden deren 32 Stück ins ernerische Kantonalmuseum abgeliefert und dass man dieselben nicht gerade sorgfältig sammelte, beweist der Umstand, dass ich selber mehr als zwei Monate nach Vollendung der Restauration, bei einem Besuch der Ruine noch eine solche vom Boden aufhob. — Weiter fanden sich drei Spiesseisen (20), die prächtige Spitze eines Jagdspießes (23) mit einer sternförmigen Schmiedemarke (nebenst. Fig. unten), zwei Armbrustlinge (18 und 19) das Gerüste eines Rädersporns, ein klobiger

<sup>1)</sup> Als Fundort wird der Raum C bezeichnet.

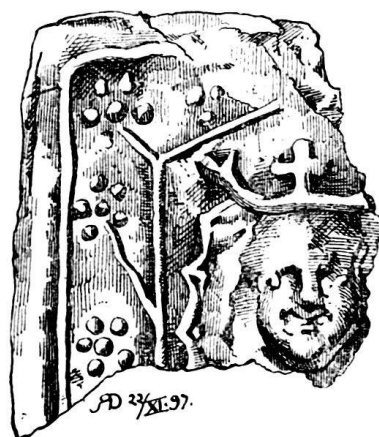
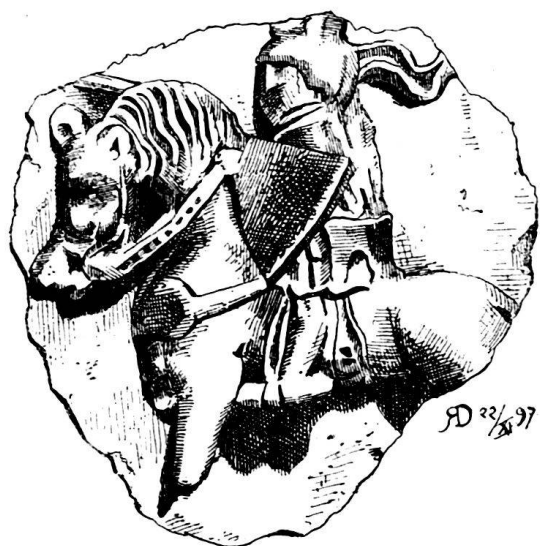
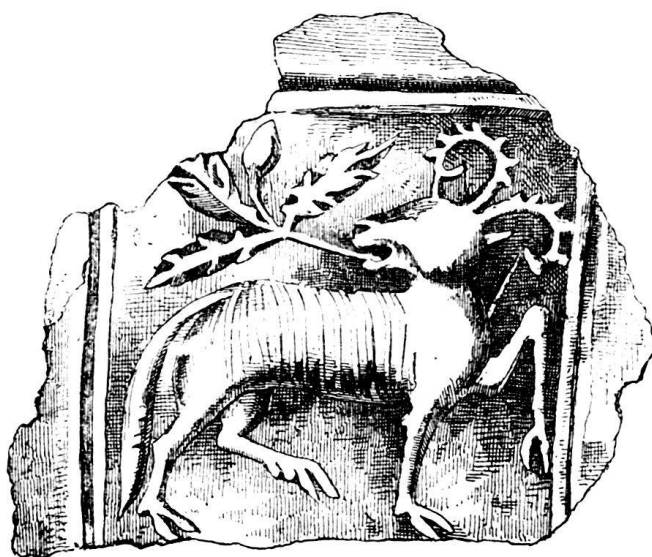
<sup>2)</sup> Vgl. über diese glückbringenden Hufeisen: *Lütolf*, Sagen aus den V Orten 336, *Stöber*, Sagen des Elsass 42, *Nork*, Mythologie der Volkssagen 87, 95. In Berlin sollen sich jetzt noch diese Amulette an vielen Haustüren finden.

Hammer (15), ein Meissel (17), ein Messer mit kurzem spiralförmigem Griff (22), das ich als Rasiermesser bezeichnen möchte, und vier weitere kleine Messerklingen. Bemerkenswert ist die zierliche Axt oder Streitaxt (?) (12) wegen ihres Schmiedezeichens, in welchem wir eine liegende Löwenfigur zu erkennen glauben. (Nebst. Fig. oben).

Die Scheere (16) wurde bereits oben erwähnt. Ob die übrigen Handwerksgeräte, Zweispitz, Karst und beide Hacken (13, 11, 10, 14), zum alten Burginventar gehörten, muss wegen ihres Fundortes — in der Schuttmasse der südlichen Turmmauer — bezweifelt werden, man darf eher annehmen, sie seien in späterer Zeit beim Schatzgraben verloren gegangen; sicher ist das mit einem Steckeisen der Fall.

Zweifelhaft ist auch das Alter der Kuschellen (1), obwohl, wie erwähnt, ihre Form einer frühen Datierung nicht entgegensteht. Sie traten bei Blosslegung der Nordwand des Palas unweit der Südostecke des Turmes zu Tage.

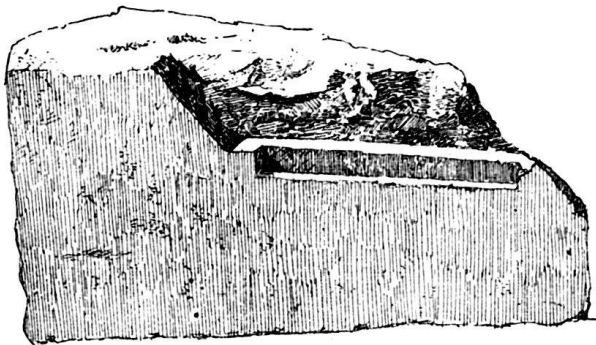
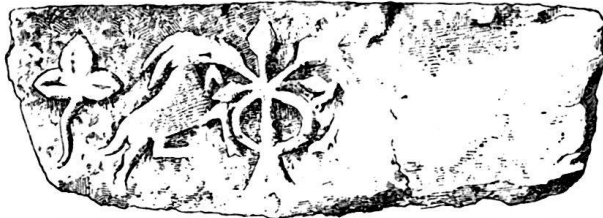
Merkwürdig spärlich war die Ausbeute an Tonwaren. Neben Scherben eines rohen und eines grün glasierten Gefässes nennt das Inventar nur fünf



Kachelfragmente aus der Ruine Attinghausen.  $\frac{1}{2}$  nat. Grösse (Museum zu Bürglen.)

Bruchstücke von Ofenkacheln. Ihre Zeichnung trägt den ausgesprochenen Charakter des XIV. Jahrhunderts. Die Glasur wechselt von einem intensiven Grün bis zu einem ausgesprochenen Grüngelb.

Die besterhaltene der Kacheln (nebensst. Figur) zeigt einen prächtig stilisierten ausschreitenden Widder.<sup>1)</sup> Viel roher, dafür kostümlich interessant ist die zweite mit der gewappneten Ritterfigur. Das Bruchstück der dritten zeigt,



Steinrelief (Bank einer Scharte) aus der Sammlung Denier (Landesmuseum.) Front und Ansicht von oben.

umrahmt von einer Blumenbordure, ein gekröntes Königshaupt. Die Scherbe einer schlecht abgedruckten, gothischen Ornamentkachel und ein Eckstücklein mit hohem Randprofil vervollständigen den Fund.

Schliesslich seien noch ein halbes Dutzend Backsteinfliesen und fünf Stücke einfach profilierter Sandsteinquadern genannt. Auch ein Steinrelief der Sammlung Denier (nebensst. Fig.) darf wohl als eine Spolie aus der Ruine Attinghausen betrachtet werden. Dasselbe befand sich bis in die Mitte

der achtziger Jahre unter dem Dachgebälk an der Westwand des alten Sustgebäudes unterhalb von Schweinsberg eingemauert<sup>2)</sup>. Seiner ursprünglichen Bestimmung nach war das Werkstück die Bank eines Schartenfensterchens, die Darstellung gemahnt an bekannte romanische Motive.

## Verzeichniss der Inschriften auf schweizerischen Flachschnitzereien.

Von J. R. Rahn.

Der knappe Raum, der in der „Festgabe auf die Eröffnung des Schweizerischen Landesmuseums in Zürich am 25. Juni 1898, Zürich, Polygraphisches Institut A.-G.“ meiner Abhandlung „über Flachschnitzereien in der

<sup>1)</sup> Variationen desselben Motives zeigen drei Kacheln im schweizerischen Landesmuseum in Zürich (Nr. 346, 354 und 355 der vormaligen Sammlung der antiquarischen Gesellschaft).

<sup>2)</sup> Gef. Mitt. v. Hrn. Pfarrer Denier und Dr. Zeller-Werdmüller. Die Bresche in der Wand ist noch heute offen. — Das Haus selber ist sehr alt und hat gothische Tür- und Fenstergewände; die Errichtung einer Sust ist wohl in Folge des Unterganges der Burg zum Bedürfnis geworden.